

Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG)

Vom 16. März 2016 (Stand 15. März 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 5, 9 Abs. 3 lit. a, 10 Abs. 5, 13 Abs. 3, 17 Abs. 5, 18 Abs. 8, 19 Abs. 3, 24 Abs. 2, 26 Abs. 4, 27 Abs. 5, 30 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 44 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständige Behörde

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales (Departement) ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig, soweit nicht eine andere Behörde bezeichnet wird.

2. Prämienverbilligung

§ 2 Verfahren bei Quellenbesteuerung

¹ Die SVA Aargau orientiert sich bei der Durchführung des Verfahrens bei quellensteuerpflichtigen Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien am Verfahren bei ordentlichen Steuerpflichtigen.

¹⁾ SAR [837.200](#)

² Ein freiwilliger Einkommensverzicht liegt vor, wenn eine Person gänzlich auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, ohne dass sich ihre persönlichen Verhältnisse gemäss § 11 Abs. 4 KVGG verändert haben.

§ 7 Sozialhilfebeziehende

¹ Die zuständige Gemeinde kann die Differenz gemäss § 17 Abs. 3 KVGG bis Ende Juni des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres bei der SVA Aargau zurückfordern. Nach Fristablauf verwirkt der Anspruch.

² Grundsätzlich ist der Wechsel des Versicherungsmodells oder des Krankenversicherers gemäss § 17 Abs. 3 KVGG auf den nächsten Wechseltermin vorzunehmen. Wenn zwischen dem Eintritt in die Sozialhilfe und dem nächsten Wechseltermin weniger als drei Monate liegen, verlängert sich die Frist bis zum nächstmöglichen Wechseltermin.

§ 7a * Konkubinat

¹ Als Konkubinat gemäss § 9 Abs. 2 Satz 1 KVGG gilt eine stabile, eheähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft von zwei Personen.

² Eine stabile, eheähnliche Beziehung wird vermutet, wenn entweder

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird,
- b) 2 Personen mit einem gemeinsamen Kind oder gemeinsamen Kindern zusammenleben, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

§ 7b * Selektion der Anspruchsberechtigten gemäss § 18 Abs. 5 KVGG

¹ Die SVA Aargau ist verpflichtet, sich beim automatisierten Zugriff gemäss § 18 Abs. 5 KVGG auf die zur Bestimmung der Anspruchsberechtigten notwendigen Elemente zu beschränken.

² Für die Definition der notwendigen Elemente aus dem Einwohnerregister muss die SVA Aargau die Fachstelle Datenaustausch des Kantons Aargau, die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau und den Verband Aargauer Einwohnerdienste einbeziehen.

3. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

§ 8 Revisionsstelle

¹ Als vom Kanton zu bestimmende Revisionsstelle wird die Revisionsstelle des jeweiligen Versicherers gemäss Art. 86 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾ bezeichnet.

¹⁾ SR [832.102](#)

§ 9 Liste der säumigen Versicherten

¹ Die Liste der säumigen Versicherten wird von der SVA Aargau elektronisch geführt. Sie kann den Betrieb der Zugriffsplattform der Liste Dritten übertragen. *

§ 10 Elektronischer Zugriff auf die Liste

¹ Der Zugriff auf die Liste erfolgt elektronisch im Abrufverfahren mit einem Benutzernamen und einem Passwort.

² Der elektronische Zugriff wird den Berechtigten gemäss § 24 Abs. 1 KVGG erteilt, sobald die für die Benutzung der Liste hauptverantwortliche Person unterschriftlich erklärt hat, die gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen und die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

³ Die Zugriffsberechtigten müssen die Einsichtnahme auf den Einzelfall und auf diejenigen Informationen beschränken, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Leistungserbringer dürfen nur Personen abfragen, die Leistungen nach KVG bei ihnen in Anspruch nehmen wollen.

⁴ Bei der Einsichtnahme sind Name, Vorname und Geburtsdatum der versicherten Person oder deren AHV-Versichertennummer beziehungsweise deren Versichertenkartennummer anzugeben.

⁵ Sämtliche Einsichtnahmen werden automatisch protokolliert und während zehn Jahren gespeichert.

§ 11 Löschung des Listeneintrags

¹ Meldet der Versicherer die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen beziehungsweise die Aufhebung des Leistungsaufschubs, löscht die SVA Aargau die versicherte Person ohne Verzug aus der Liste und informiert sie darüber unter Mitteilung an den Versicherer.

² Der Meldung des Versicherers über die vollständige Bezahlung der ausstehenden Forderungen gleichgestellt ist die Vorlage eines amtlichen Dokuments, das belegt, dass die Betreibung eingestellt oder abgeschlossen wurde.

³ Mit der Löschung des Eintrags infolge Genehmigung eines Gesuchs um Sozialhilfe oder um Ergänzungsleistungen findet keine automatische Übernahme der ausstehenden Forderungen statt. Der zuständigen Gemeinde steht es frei, die Ausstände zu begleichen.

§ 11a * Definition Notfall

¹ Als Notfall gemäss Art. 64a Abs. 7 KVGG gilt

- a) ein akuter, lebensbedrohlicher Zustand, der durch Störung einer Vitalfunktion bewirkt wird oder bei dem die Gefahr plötzlich eintretender, irreversibler Organschädigung infolge Trauma, akuter Erkrankung oder Vergiftung besteht,
- b) eine Situation, in der es darum geht, heftige Schmerzen, hohes Fieber oder vergleichbar schwerwiegende Symptome sofort zu behandeln beziehungsweise zu lindern.

§ 12 Antrag auf Sistierung eines Listeneintrags

¹ Dem begründeten Antrag der zuständigen Gemeinde auf Sistierung des Listeneintrags der betroffenen Person kann namentlich stattgegeben werden, wenn die betroffene Person

- a) nachweisen kann, dass sie sich bemüht hat, die Schulden zu tilgen,
- b) nachweisen kann, dass die Vornahme von medizinischen Massnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit führt,
- c) trotz nachweislichem Anspruch freiwillig auf Sozialhilfe verzichtet, oder
- d) nachweisen kann, dass die Betreibung ungerechtfertigt war.

§ 13 Verlustscheine: Finanzierung und Zahlungsverkehr

¹ Die SVA Aargau verrechnet die Kosten für Verlustscheine aus ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinsen und Betreibungskosten den zuständigen Gemeinden innert zwei Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Forderungen an die Krankenversicherer. Die zuständigen Gemeinden begleichen diese Rechnung innert 30 Tagen. ¹⁾

§ 14 Datenaustausch zwischen der SVA Aargau und den Gemeinden

¹ Die Daten gemäss § 31 Abs. 1 KVGG sind der SVA Aargau von den Gemeinden durch die Anwendung eines Webportals zu übermitteln.

² Der Zugriff auf das Webportal erfolgt durch ein mehrstufiges Login gemäss den Vorgaben der SVA Aargau.

³ Für die Meldung der Sozialhilfebeziehenden gemäss § 31 Abs. 1 KVGG gilt:

- a) Für die SVA Aargau ist erst erkennbar, dass eine betriebene Person Sozialhilfe bezieht, wenn beim Abgleich gemäss § 25 Abs. 2 KVGG eine Übereinstimmung resultiert,
- b) für die Gemeinden ist erst ersichtlich, dass eine Sozialhilfe beziehende Person betrieben wurde, wenn eine Betreibungsmeldung gemäss § 20 KVGG eingeht.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14a * Geltendmachung der Differenzkosten gemäss § 17 Abs. 3 KVGG

¹ Für das Jahr 2017 besteht seitens der Gemeinden ein einmaliges Anrecht auf Rückerstattung für Personen, die vor dem 1. Oktober 2016 Sozialhilfe bezogen haben. Diese ausserordentliche Rückerstattung basiert auf den folgenden hypothetischen Richtprämien: Erwachsene Fr. 4077.–, junge Erwachsene Fr. 3861.– und Kinder Fr. 900.–.

¹⁾ Tritt am 1. Januar des Folgejahres des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) in Kraft.

§ 15 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt des gleichzeitigen Inkrafttretens des KVGG, wie folgt in Kraft:

§§ 1–12, 14 und 15 auf den 1. Juli 2016,

§ 13 auf den 1. Januar des Folgejahres des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG).

Aarau, 16. März 2016

Regierungsrat Aargau

Landammann

HOCHULI

Staatsschreiber

I. V. MEIER

Ablauf der Referendumsfrist KVGG: 9. Juni 2016

Inkrafttreten: 1. Juli 2016 (mit Ausnahme von § 13)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.02.2017	15.03.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 5 Abs. 3	geändert	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 5 Abs. 3, lit. a)	eingefügt	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 5 Abs. 3, lit. b)	eingefügt	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 7a	eingefügt	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 7b	eingefügt	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 9 Abs. 1	geändert	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 11a	eingefügt	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	§ 14a	eingefügt	AGS 2017/2-1
15.02.2017	15.03.2017	Anhang 01	Inhalt geändert	AGS 2017/2-1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 4 Abs. 1	15.02.2017	15.03.2017	geändert	AGS 2017/2-1
§ 5 Abs. 3	15.02.2017	15.03.2017	geändert	AGS 2017/2-1
§ 5 Abs. 3, lit. a)	15.02.2017	15.03.2017	eingefügt	AGS 2017/2-1
§ 5 Abs. 3, lit. b)	15.02.2017	15.03.2017	eingefügt	AGS 2017/2-1
§ 7a	15.02.2017	15.03.2017	eingefügt	AGS 2017/2-1
§ 7b	15.02.2017	15.03.2017	eingefügt	AGS 2017/2-1
§ 9 Abs. 1	15.02.2017	15.03.2017	geändert	AGS 2017/2-1
§ 11a	15.02.2017	15.03.2017	eingefügt	AGS 2017/2-1
§ 14a	15.02.2017	15.03.2017	eingefügt	AGS 2017/2-1
Anhang 01	15.02.2017	15.03.2017	Inhalt geändert	AGS 2017/2-1

Anhang ¹ (Stand 15. März 2017)

**Berechnungselemente für die Verteilung der
Prämienverbilligung 2018**

Richtprämien

Die Richtprämien gemäss § 5 KVGG und § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) betragen:

- a) für Erwachsene: Fr. 4'300.–,
- b) für junge Erwachsene: Fr. 4'100.–,
- c) für Kinder: Fr. 940.–.

Einkommensabzüge

Die Einkommensabzüge gemäss § 5 KVGG betragen:

- a) für Alleinstehende: Fr. 6'000.–,
- b) für Alleinstehende mit Kind(ern): Fr. 9'000.–,
- c) für Ehepaare: Fr. 6'000.–,
- d) für Ehepaare mit Kind(ern): Fr. 9'000.–,
- e) pro Kind/gemeinsam eingestuften jungen Erwachsenen in Ausbildung:
Fr. 800.–.

Einkommenssatz

Der Einkommenssatz gemäss § 5 KVGG beträgt 18,5 %.

¹ Anhang zur Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 (SAR [837.211](#))